

Amtsblatt

der Gemeinde Stemwede



Nr. 7 Jahrgang 2022

ausgegeben am 20.05.2022

Seite 1

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 30.06.2022
- Ausgabe erscheint am 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede	1
29/2022 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stemwede für die Haushaltsjahre 2022 und 2023	1
Sonstige Bekanntmachungen	6

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

Bekanntmachung

**29/2022 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stemwede
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stemwede für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede mit Beschluss vom 28.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

	2022	2023
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.195.777,00 €	27.479.641,00
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.624.491,00 €	29.284.782,00

im **Finanzplan** mit

	2022	2023
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.441.517,00 €	24.915.913,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.626.899,00 €	28.411.557,00

	2022	2023
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.905.844,00 €	3.493.180,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.732.638,00 €	3.835.474,00

	2022	2023
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.088.294,00 €	603.694,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	51.500,00 €	53.600,00

§ 2

	2022	2023
Der Gesamtbetrag für Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt	5.826.794,00 €	342.294,00

§ 3

2022	2023
------	------

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0,00 €

0,00

Festgesetzt.

§ 4

2022

2023

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage**

zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

2.428.714,00 €

1.805.141,00

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage**

zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

0,00 €

0,00 €

§ 5

2022

2023

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur

Liquiditätssicherung in Anspruch genommen

werden dürfen, wird auf

5.000.000,00 €

5.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

auf 223 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

auf 443 v.H.

2. Gewerbesteuer

auf 417 v.H.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO Satz 1 erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten. Als nicht erheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die der Rückzahlung von Zuweisungen oder der inneren Verrechnung dienen oder erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses wirksam werden. Dazu gehören u. a. Rücklagenzuführungen, Wertberichtigungen auf Forderungen (z.B. Niederschlagungen), Jahresabschlussbuchungen (insbes. Buchungen von Abschreibungen, Rückstellungen).

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen incl. Reisekosten sowie die Aufwendungen für Aus- u. Fortbildung
2. Aufwendungen für EDV (Software, Verfahrenskosten u. ä)
3. Aufwendungen für Abschreibungen und Wertkorrekturen zu Forderungen
4. Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
5. Alle übrigen Aufwandskonten der Produktbereiche der jeweiligen Arbeitsgruppenleitungen lt. gültigem Organigramm der Gemeinde Stemwede (Budget auf Arbeitsgruppenebene).

Die Aufwandskonten der so nicht zugeordneten Produkte des Produktbereichs 01 (Innere Verwaltung) sowie die Aufwandskonten des Produktbereichs 15 (Wirtschaft und Tourismus) bilden jeweils für sich ein eigenes Budget i. S. von § 21 Abs. 1 KomHVO NRW.

Im Finanzplan sind folgende Sachkonten zu Budgets nach § 21 Absatz 1 Satz 3 KomHVO NRW verbunden:

1. die Ein- und Auszahlungskonten (ohne Konten für investive Ein- und Auszahlungen) entsprechend der Budgets im Ergebnisplan
2. investive Auszahlungen innerhalb der Produkte der jeweiligen Arbeitsgruppenleitungen lt. gültigem Organigramm der Gemeinde Stemwede (Budget auf Arbeitsgruppenebene), investive Auszahlungen der so nicht zugeordneten Produkte des Produktbereichs 01 (Innere Verwaltung) sowie investive Auszahlungen des Produktbereichs 15 (Wirtschaft und Tourismus). Diese bilden jeweils für sich ein eigenes Budget i. S. von

§ 21 Abs. 1 Satz 3 KomHVO.

Die Budgets umfassen auch nicht geplante Sachkonten innerhalb der jeweiligen Ertrags-/Aufwands- bzw. Einzahlungs-/Auszahlungsarten.

Mehrerträge oder Mehreinzahlungen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, erhöhen als zweckgebundene Erträge nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwandskonten.

Maßnahmen und Beschaffungen, die mit einer Förderung verbunden sind, dürfen nur ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die geplante Förderung tatsächlich erfolgt (Zuwendungsbescheid).

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.05.2022 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde mit Schreiben des Kreises Minden-Lübbecke vom 17.05.2022 beendet.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, (Infobüro), während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stemwede.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stenwede, den 19.05.2022
gez. Abrusatz

Der Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen